



Mühlviertler Heimat blätter

Zeitschrift der Mühlviertler Künstlergilde im Oö. Volksbildungswerk

für Kunst • Kultur • Fremdenverkehr • Wirtschaft • Heimatpflege • Heft 1/2 • 1964 • 4. Jahrgang

INHALT

	Seite
Franz Glaubacker: Erinnerung an Franz von Zülow	4
Wiss. Rat Franz Vogl: Von Sinn und Bedeutung des Musischen	5
OR. Dr. Alois Großschopf: Julius Zerzer	6
Friedrich Schober: Oberösterreichische Gedenktage 1964	7
Konsulent Wolfgang Dobesberger: Der Künstler spricht zum Volk	9
Rudolf Zeman: Ein Beitrag zur Geschichte der Jägerei	11
Lorenz Hirsch: Das Interdikt über die St.-Anna-Kapelle in Pregarten	15
Zeitgenössische Lyrik von F. J. Heinrich, O. Bittner, J. LaBl, K. Kleinschmidt, S. Köllersberger, B. Willenthal, E. Bachlechner, H. Schanovsky, L. Kefer, R. Pfann, E. C. Heinisch, F. Kain, W. Seidlhofer	18
Rudolf Pfann: Tanz einst und jetzt	20
Hermine Jakobartl: Aus der Mappe einer Landfürsorgerin	21
Fritz Winkler: Altes Erzählgut aus dem Mühlviertel	24
Rudolf Pfann: Hundeherbe Heilos in Alt-Urfahr	26
Prof. Martha Khil: Dr. Hans Commenda zum 75. Geburtstag	28
Dr. Hertha Schober-Awecker: Aus der Rechtsgeschichte von Linz	30
Buchbesprechungen	33

BILDER

1 Franz von Zülow, Öl von Franz Glaubacker, 1962	3
2 Auerbach bei Hirschbach, Zeichnung von Franz von Zülow, Oö. Landesverlag	4
3 Julius Zerzer (Foto Kaiser)	6
4 Jagdschrank, Zeichnung von Max Kislinger, in: M. Kislinger, Alte bäuerliche Kunst, Oö. Landesverlag (1963), Seite 177	13
5 Pregarten, Marktplatz 1875, mit der im Jahre 1903 abgetragenen Kirche, in: Oö. Heimatblätter, Jgg. 8, Heft 3, 1954, Abb. 6	17
6 Holzschnitt auf einem Linzer Flugblatt — Lied, in: Jahrbuch der Stadt Linz 1952 (1953), Seite 82	20
7 Alter Postautobus, in: Der Bezirk Urfahr-Umgebung, Institut für Landeskunde (1963), Abb. 70	21
8 Unterweißenbach um 1850, in: F. Schober, Unterweißenbach (1948), Abb. 12	22
9 Lutherischer Freithof, Zeichnung: Vitus Ecker, Sdr. a. d. „Mühlv. Nachrichten“, Nr. 17, v. 28. 4. 1960	24
10 Plankenauer Mühle, Zeichnung: Vitus Ecker, wie vorher, Nr. 18, v. 5. 5. 1960	25
11 Marktgeherinnen, in: Der Bezirk Urfahr-Umgebung, Institut für Landeskunde (1963), Abb. 67	27
12 Hofrat Dr. Hans Commenda, in: E. Burgstaller, Hans Commenda, Institut f. Landeskunde (1959), S. 4	28
13 Rumortafel im Linzer Landhaus, in: H. Commenda, Linzer Stadtvollskunde II, Kulturamt der Stadt Linz (1959), Seite 340	31
14 Die Landstraße in Linz, in: E. Giordani, Die Linzer Hafner-Offizin, Kulturamt der Stadt Linz (1962), Abb. 168	32
15 Franz Xaver Pritz, Klischee: Archiv der Mühlviertler Heimatblätter	33
16 Widmung Johann Strauß' an Mizzi Sauer (Maria v. Peteani), in: Maria v. Peteani, Es war einmal . . ., Trauner-Verlag (1963), nach S. 136	34

MÜHLVIERTLER HEIMATBLÄTTER

Schriftleitung: Rudolf Pfann

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Pressedienst der MKG, Redaktion und Verwaltung: Linz-Urfahr, Halbgasse 4/II, Tel.: 31 95 74, Konto 11.352 (Allgem. Sparkasse Linz); **Druck:** Aman & Co., Linz, Beethovenstraße 27. **Klischees:** F. Krammer. — Für unverlangt eingesendete Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Haftung. **Redaktionschluß** für die Nummer 3/4: 29. Februar 1964. **Jahresbezug** S 62.—, **Halbjahresbezug** S 33.— (mit Postzustellung). **Nachdruck** nur mit Bewilligung der Schriftleitung und des Autors gestattet.

BLICK ÜBER DEN STROM



Hertha Schober-Awecker

Aus der Rechtsgeschichte von Linz

Im Linz der früheren Jahrhunderte oblag die Gerichtsbarkeit dem Stadtrichter. Das Landhaus als Eigentum und Amtssitz der Stände des Landes ob der Enns war jedoch von dieser Gerichtsbarkeit ausgenommen. Kleine Fälle wurden intern behandelt, die schweren Fälle mußten dem kaiserlichen Landrichter übergeben werden. Besonders streng bestraft wurden Raufhändler im Landhaus selbst, heißt es doch in den den Ständen verliehenen Freiheiten, daß „sich Niemand, Wer der sein mag, in oder vor besagten Land-Haus eine Wöhr zu zucken weniger zu schlagen, zu balggen oder einen Rumor zu machen, erkhinnen, welcher aber darwider Handeln würde, ohne mitl nach ungnaden an Leib gestraft werden solle“. Ab und zu kam es natürlich doch zu solchen Zwischenfällen, die Kunde von einigen hat sich in den Akten erhalten.

Am 19. Mai 1601 z. B. wurde der Torsteher Florian Wiser vor dem Landhaus ermordet.

Aus den Aussagen geht hervor, daß um ungefähr 2 Uhr nachmittag Jobst Rost, Florian Wiser und Veit Widmbauer die Klostersgasse herauf und in die Torwächterstube gingen.

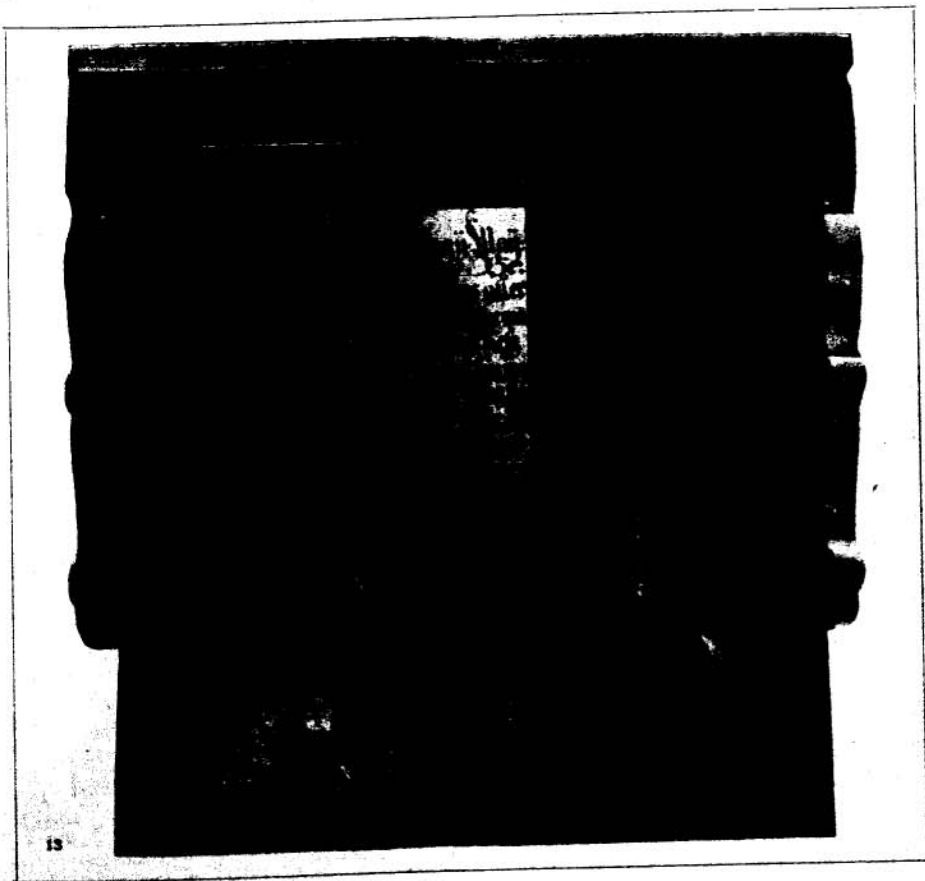
Hier fing Jobst Rost mit dem Torhüter Georg Fürst, scheinbar wegen eines Handels am vorherigen Abend, auf dem Platz zu „wörteln“ an und forderte ihn auf, dies „auszutragen“. Fürst mußte jedoch seinen Dienst am Tor antreten; Rost ging mit hinaus und stichelte weiter und sagte auch, daß er niemanden für redlich halte, der neben Fürst diene; jeder Hinweis, daß es niemandem zustehe, den Torsteher während des Dienstes abzufordern, blieb ungehört. Beide zogen schließlich ihre Waffen und Florian Wiser, der vermitteln wollte, wurde erstochen. Der Täter flüchtete ins Urfahr zu dem Untertan einer anderen Herrschaft.

Im Jänner 1649 wurde der Torsteher Hans Kindinger Opfer eines Raufhandels. Einige Torsteher saßen im äußeren Torstüberl beim Gattern, wo sie die Wache hatten. Zwei Schneider aus dem Weingarten, Meister Sixt und Hans Bayr hatten sich in der Stadt verspätet und nahmen deshalb, wie auch sonst öfters, ihren Weg durch das Landhaus (das Landhaus war dazumal noch kein öffentlicher Durchgang; andererseits aber waren die Stadttore abends versperrt). Sie ließen noch Wein für sich und die Torsteher holen.

Auf einmal kam es zu einem Wortwechsel und anschließend zu einer Rauferei zwischen Kindinger und dem Torsteher Hofman, in deren Verlauf Hofman seinem Kameraden einen Sesselfuß über den Kopf schlug. Kindinger ging daraufhin in den Nebenraum; als er auch nach längerer Zeit nicht wieder erschien, sah man nach und fand ihn stark blutend in der mittleren Torstube liegen. Die Ärzte, die die Beschau vornahmen, stellten fest, daß Kindinger eine bedeutende, blutunterlaufene Beule am Kopf davongetragen hatte, und daß die Hirnschale darunter einen Spalt von der Länge eines guten Zolles aufwies. Der Täter wurde am 28. Jänner nachmittags außerhalb des Landhauses dem kaiserlichen Landrichter übergeben. Dieser ließ Hofman in den Wasserturm bringen. Auf dem Weg durch das Landgericht der Stadt wurde der Zug vom Stadtrichter Langetl begleitet.

Zu guter Letzt sei noch eine unblutige Angelegenheit erwähnt; es ist eine Verkehrsordnung aus dem Jahre 1822, bei welcher man nur kopfschüttelnd mit dem heutigen Verkehr Vergleiche ziehen kann:

„Zur Vermeidung der vielen Unglücksfälle, welche durch das schnelle, unbehutsame Fahren und Reiten entstehen, fand sich die Sorgfalt der Gesetzgebung veranlaßt, durch die § 96, 97, 179 und 180 des 2. Teiles des Strafgesetzbuches festzusetzen, daß dieser gefährliche Unfug an dem Eigentümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder solches, wenn er sich im Wagen befindet, zugibt und seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer Geldstrafe von 25 — 100 fl, an dem Kutscher oder Reitknecht aber, wenn an diesem die Schuld allein liegt, mit 14 Tagen und im Wiederholungsfall mit verdoppeltem Arrest zu bestrafen sei.



Sollte aber jemand aus Unvorsichtigkeit durch Überfahren oder Überreiten tödlich verwundet oder gar getötet werden, so soll der Schuldige nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft, auch soll ihm nach Umständen das Reiten oder Fahren ganz untersagt werden."

Als weitere Bestimmungen werden von neuem erlassen:

„1. Das Fahren auf den nur für das zu Fuß gehende Publikum, nahe an den Häusern befindlichen Fußwegen (Trottoir) wird (ganz besonders unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für allemal allgemein verboten.

2. Wenn nicht besondere Umstände es möglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren, dem entgegenkommen den Wagen soll immer rechts ausgewichen, niemals aber soll einem im Trab vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumal gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren bei der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gassen der Städte die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

3. Vorzüglich aber wird das schnelle Fahren bei den Stadttoren, über die Brücke, bei der Einlenkung aus den Nebengassen oder in solche usw. wiederholt untersagt und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedesmal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gassen der Stadt und der Vorstädte nur in sogenanntem kleinem Trab zu fahren.

4. Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und andere schwer beladene Wagen von der Durchfahrt durch das ständische Landhaus in Linz ausgeschlossen sind, wird erneuert . . .

Übrigens versieht sich aber auch die Regierung, daß die Fußgeher das Bestreben der Behörden, die durch das Schnelfahren herbeigeführten Unglücksfälle zu beseitigen, dadurch unterstützen werden, daß sie nicht durch unvorsichtiges und mutwilliges Wandeln in der Mitte des Fahrweges sich selbst (insbesondere aber ihre Kinder) den Gefahren der Beschädigung aussetzen und dadurch nicht selten an den widrigen Ereignissen, die daraus entspringen, ebenso sehr als die Fahrenden Schuld tragen."

